



Freiwillige Gerichtsbarkeit

Ein Abgesang?

Freiwillige Gerichtsbarkeit? Was ist das? Einer solchen Frage begegnet man in Kreisen junger Juristen immer häufiger; und das verwundert auch nicht, denn die klassischen Materien der FG wie Grundbuch, Vormundschaft, Nachlaß, Register, Wohnungseigentum sind aus der prakti-

schen und theoretischen Ausbildung ausgeklammert.

Nicht mehr bekannt sind die Herkunft des Begriffs aus dem römischen Recht („iurisdictio voluntaria“, Digesten I, 16, 2 pr), die Unterscheidung von streitiger und

Les Misérables™

Ausgezeichnet mit der Goldenen Europa
zum Musical des Jahres



Musical Theater Duisburg

Dramatische Chöre. Turbulente Feiern. Zarte Lieder. Erleben Sie ein bewegendes Musical voller Mut und Leidenschaft – mit Helden und Gaunern, Liebenden und Revolutionären. Fiebern Sie mit, wenn die Tapferen auf den Barrikaden um ein besseres Morgen kämpfen, um ihre Liebe und ihr Leben.

Verschenken Sie zu Weihnachten ein unvergeßliches Erlebnis und bleibende Erinnerungen. Buchen Sie jetzt Ihr Musical-Ticket für LES MISÉRABLES in Duisburg oder Andrew Lloyd Webber's JOSEPH in Essen. Rufen Sie gleich an, und nennen Sie bitte das Stichwort „Frühbucher“.

20,- DM
Ermäßigung*

*Bei allen Ticketbuchungen bis zum 31.12.1997 für den Zeitraum Januar bis März 1998 erhalten Sie eine Ermäßigung von 20,- DM auf Vollpreiskarten aller Preiskategorien. Das Angebot ist gültig für alle Abendvorstellungen an den Tagen: Dienstag, Mittwoch, Donnerstag und Sonntag.

STELLA
The World of Entertainment

Buchung und
Informationen:

0234-9766 844

(Fortsetzung von Seite 1)

nicht streitiger Freiwilliger Gerichtsbarkeit und die vielen trefflichen oder auch mühsamen Definitionsversuche dessen, was das Wesen der FG ausmache, und die Erkenntnis, zu diesem Gebiet gehöre nur, was ausdrücklich durch Gesetz den Verfahrensnormen des Gesetzes über die Freiwillige Gerichtsbarkeit (FGG) unterworfen sei.

Aber auch ältere Richterkollegen können mit jenen Rechtsgebieten, aus denen sich die „FG“ traditionell zusammensetzt, nicht mehr viel anfangen.

Bemerkungen wie „Ach, da wird ja alles ‚vorverfügt‘“ oder Schlagworte wie „Oberrechtspflegertätigkeit“ bzw. Anzüglichkeiten wie „Das mach' ich mal, wenn ich nicht mehr so kann“ sind charakteristisch für die Einschätzung dieses breit angelegten und vielseitigen Betätigungsfeldes.

Der innere Grund für diese Entwicklung ist schnell ausgemacht:

Der Richter bei uns ist in erster Linie Spruchrichter. Er entscheidet Streitigkeiten zwischen Parteien mit gegensätzlichen Interessen.

Oder er beendet den Kampf zwischen Staatsanwalt und Verteidiger mit einem „streitentscheidenden“ Strafurteil.

FG dagegen ist über weite Strecken Verwaltung in Gestalt von Rechtsfürsorge (Nachlaß, Grundbuch, Vormundschaft) oder von Besorgung wirtschaftlicher Belange wie in Handelsregistersachen.

Dieser Umstand hat Diskussionen entfacht, ob Freiwillige Gerichtsbarkeit überhaupt Rechtsprechung sei.

Dies und der weite bunte „Fleckerlteppich“, den er betreten müßte, schreckt einen Richter häufig ab, sich mit FG zu befassen.

So konnte es nicht ausbleiben, daß unter wechselnden Parolen es immer wieder ans Eingemachte ging.

Schon bald nach Beginn des Jahrhunderts verlor der Richter Zuständigkeiten an den Urkundsbeamten der Geschäftsstelle, später an den Rechtspfleger, wobei die Rechtspflegergesetze 1957 und 1969 Meilensteine der Entwicklung waren.

„Richterentlastung“ hieß hauptsächlich die Rechtfertigung für diesen Gang der Dinge. Prüfstein war, ob denn die zu verlagernde Tätigkeit unbedingt von einem Richter erledigt werden müsse.

Und in dem Maße, wie die richterlichen Befugnisse schrumpften, wuchsen die Aufgaben eines neuen selbstbewußten und fachlich gewiß gut geschulten Berufsstandes, nämlich der Rechtspfleger.

Der gegenwärtige heiße Wind der Privatisierung von Staatsaufgaben dörrt zusätzlich das „Biotop“ FG aus und macht den dort aktiven Richter zur bedrohten Art.

Vielleicht verschlankt sich unser Staatswesen überhaupt noch um die ganze Justiz, die in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung umzuwandeln wäre, etwa unter der Firma „Erste Allgemeine Rechtsservice GmbH Schlichtung, Fürsorge, Beherbergung“.

Markante Punkte dieses Wegs sind Vorhaben wie

- a) Übertragung des Handelsregisters auf die Industrie- und Handelskammern,
- b) Übertragung des Handelsregisters insgesamt und aller Nachlaßsachen auf den Rechtspfleger;
- c) Abschaffung der Durchgriffserinnerung des § 11 II S. 2–5 RechtspflG, so daß alle Rechtsmittel unmittelbar dem Landgericht vorzulegen sind ohne Zwischenschaltung des Amtsrichters.

So steht der FG-Richter im viel berufenen Spannungsfeld gesellschaftlicher Umbrüche, staatlicher Sparbegierden und dem ständigen Bestreben einer justizinternen Berufsgruppe, ihre Stellung zu stärken und auszubauen.

Aufgabe dieses Kommentars ist es, gleichsam zum „Artenschutz“ aufzurufen. Wollen wir Richter wirklich tatenlos zusehen, wie ein Zuständigkeitsbereich nach dem anderen abgezwickelt wird bei gleichzeitigem personellem Aderlaß?

Möglicherweise ergibt sich auch die Gelegenheit, gemeinsam mit den Rechtspflegern auf Verbandsebene das jeweilige Berufsbild zu diskutieren.

Eines muß aber mit Nachdruck festgehalten werden:

Der Schwierigkeitsgrad rechtlicher Probleme und die wirtschaftliche Tragweite von Entscheidungen gerade z. B. im Nachlaß- und Registerrecht mit ständig wachsendem international-privatrechtlichem Einschlag läßt es nicht zu, die traditionellen Teilbereiche der FG bewährter Richterhand zu entwinden und erst noch zu erprobenden Kräften zu übertragen mit ungewissem Ausgang, nur weil das Diktat der leeren Kassen (meist das Ergebnis falscher Prioritäten) angeblich dazu zwingt.

So ist es auch Gradmesser richterlichen Selbstbewußtseins und Selbstbehauptungswillens, wie er mit sich umspringen läßt, wenn er fortlaufend „entlastet“ werden soll von Aufgaben, die wegen rechtlicher Komplexität und wirtschaftlicher Bedeutung in keine andere Hand als die des Richters gehören.

RAG K. Rupprecht, Wuppertal

Aus dem Inhalt

Freiwillige Gerichtsbarkeit	
– Ein Abgesang?	1
– Per pedes Apostolorum	4
– Doppelgleisigkeit von ZPO + FGG	6
Vorstandsarbeit	
– Termine und Berichte	8
– Verbände-Anhörung zu Stellenplänen	9
Unzulässigkeit von Dienststunden-Regelungen	11
Aus der StA-Kommission	12
judex judici lupus	12
Einführung von Service-Einheiten bei der StA	16
Reisekostenänderung geplant	17
Sonderopfer mit ungeahnten Folgen	19

ROBEN
SEIT 1880
WE **Eggert**

Mundsburger Damm 4
Postfach 76 32 08
22071 Hamburg
Tel. (0 40) 2 20 18 87
Fax (0 40) 2 27 34 22

Roben für alle Gerichte
in erprobten Qualitäten

Elegante Einzelanfertigung
nach Ihren Maßen, preiswert und gut.

Bitte fordern Sie unser Angebot
mit Mustern an.

Impressum

Herausgeber:
Geschäftsführender Vorstand des Deutschen Richterbundes, Landesverband Nordrhein-Westfalen, Martin-Luther-Straße 11, 59065 Hamm
Tel. (02381) 298 14; Fax (02381) 225 68

Redaktion:
Wolfgang Fey (RAG) (verantwortlich); Maria Abel-Dassler (StAin); Elke Adomeit (StAin); Werner Batzke (RAG); Margret Dichter (RinLG); Dr. Gisela Gold-Pfuhl (OSTAin); Harald Hemmer (RLG); Anette Milk (StAin); Werner Meier (RAG); Lydia Niewerth (RinAG); Edwin Pütz (R); Klaus Rupprecht (RAG); Reinhard Schaffer (RAG); Gisela Wohlgermuth (RinOLG); Manfred Wucherpfennig (RLG).

Verlag, Herstellung und Anzeigenverwaltung:
VVA Vereinigte Verlagsanstalten GmbH, Höherweg 278, 40231 Düsseldorf, Telefax (0211) 7357-507, Anzeigenverwaltung: (0211) 7357-568, Anzeigenleitung: (0211) 7357-587 Holger Löwe Vertrieb: (0211) 7357-155
Zur Zeit ist die Anzeigenpreisliste Nr. 13 vom 1. Oktober 1995 gültig

Bezugsbedingungen:
Der Verkaufspreis ist durch den Mitgliedsbeitrag abgegolten. Bezugspreis für Nichtmitglieder jährlich 23,- DM.
Konto des Landesverbandes NW des Deutschen Richterbundes: Sparkasse Hamm (BLZ 41050095) Konto-Nr. 70227 – auch für Beitragszahlungen

Zuschriften erbeten an:
Geschäftsstelle des Landesverbandes, Martin-Luther-Straße 11, 59065 Hamm, oder Wolfgang Fey, Henri-Dunant-Straße 31, 40474 Düsseldorf.

Titelbild: Jürgen Schäfer (Wuppertal)
Foto im Heft: Friedrichs (Wuppertal)

Per pedes Apostolorum:

Am 11. 9. 1997 besuchten LMinR Dieter Beule – Leiter der Arbeitsgruppe Privatrecht im JM NW – und MinRin Marie Luise Graf-Schlicker – Leiterin der Projektgruppe für die Umsetzung der Insolvenzreform – das AG Wuppertal, um dort vor dem Präsidenten des LG, dem Direktor des AG, vor Vertretern des Präsidiums und der Arbeitsgruppe „Service-Einheiten“ sowie vor der Belegschaft des Konkursgerichts die Umsetzung der Insolvenzreform zu erläutern, die unwiderruflich am 1. 1. 1999 in Kraft tritt.

Der Besuch war Auftakt einer „apostolischen“ Rundreise über Land, die zu allen Amtsgerichten führt, bei denen Insolvenzabteilungen eingerichtet werden sollen. Mit

Da braucht es schon Engelszungen, um die himmlischen Wonnen zu preisen, welche die Mitglieder der Service-Einheit „Insolvenzgericht“ erfüllen sollen, sobald sie, versehen mit speziell entwickelter Software, loslegen können.

„Per aspera ad astra“ lautete die frohe Botschaft, aber gleich zu Beginn mußte Beule tüchtig Essig in den Wein gießen: Es soll im richterlichen Dienst und im K- und B-Bereich keine Verstärkung geben. Eine Penskommission soll sich noch mit der richterlichen Belastung befassen.

Für die Haushaltsjahre 1996 und 1997 sind Einstellungsmöglichkeiten für insgesamt 200 Rechtspflegeranwärter vorhanden.

Für das ganze Land sind 60 Richterstellen zusätzlich gefordert, aber nicht bewilligt. Abgesehen von dieser ernüchternden Nachricht taten die Vertreter des JM allerlei Interessantes kund und zu wissen:

B) Ab 7/98 Schulung in EDV in 4 Abschnitten mit Probelauf dazwischen im Heimatgericht. Dabei Einübung in den Gebrauch von Formularen, die landesweit einheitlich zu benutzen sind.

Die Mitglieder der Insolvenzgerichte sollten vor dem 1. 10. 1997 feststehen, damit sie zu den Lehrgängen eingeladen werden können.

Die EDV-Ausbildung beginnt bei Null auf OLG-Ebene unter Einbeziehung der Fachhochschule Münsterfeld.

Abschließend hob Beule noch hervor, daß immer noch nicht genügend Schuldnerberatungsstellen (SB-Stellen) eingerichtet seien. Ein entsprechendes Landesgesetz sei nirgendwo erlassen. Es gebe aber einen Bund-Länder-Entwurf, der Qualitätsanforderungen und Anerkennungsverfahren regle.

Die JuMiKo halte daran fest, daß sich um Einrichtung und Betreuung der SB-Stellen die Sozialministerien kümmern müßten. RA Runkel (Konkursverwalter und Vorsitzender des Anwaltsvereins) wies auf die Bereitschaft der Anwälte hin, auch zu Beratungshilfesätzen die Schuldnerbetreuung zu übernehmen.

Die Veranstaltung machte folgendes deutlich:

- a) NRW hat bisher die Insolvenzreform am weitesten vorangetrieben.
- b) Flankierende Maßnahmen sind bis jetzt ausgeblieben:

● Die SB-Stellen, hauptsächlich betrieben von den Wohlfahrtsverbänden (AWO, Caritas, Innere Mission, Paritätischer Wohlfahrtsverband), sind nicht flächendeckend verteilt. Ihre personelle Ausstattung reicht nicht aus. Die Finanzierung ist nicht gesichert. Zuständig ist das MAGS (Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales).

● Unklar ist, wie die Anwaltschaft in die SB einzubeziehen ist und zu welchen Gebührensätzen sie tätig werden soll (Beratungshilfesätze oder § 118 BRAGO?).

● Über den vorhandenen Bestand an Konkursrichtern, Geschäftsstellenbeamten und Schreibkräften hinaus gibt es keine weitere Verstärkung!

Die Restabwicklung der Altverfahren nach bisher geltendem Recht verbleibt bei den schon jetzt örtlich zuständigen Konkursgerichten.

Fazit: Das JM NW macht seine Hausaufgaben, andere (Gesetzgeber, Sozial- und Finanzministerium) nicht!

Die Insolvenzabteilungen werden möglicherweise nach dem 1. 1. 1999 ruderlosen Booten gleichen, die im Hochwasser herumtrudeln.



Von links nach rechts: Beule, Graf-Schlicker, Crummenerl, Straub

Zuspruch sowie Hilfsangeboten außerhalb des Dienstwegs will das JM überzeugen, motivieren und den Aufbau der Insolvenzabteilungen so beschleunigen, daß sie ab 1. 1. 1999 voll einsatzfähig sind.

Trost ist auch bitter nötig, denn den betroffenen Richtern und Mitarbeitern wird allerhand Ungemach zugemutet:

- Dreck und Lärm im Zusammenhang mit der Installation von EDV-Geräten
- Umzüge hin und her zwischen den Arbeitszimmern
- Zusammenrücken auf engsten Raum und Slalom zwischen herumstehenden Möbelstücken auf den Gängen

Dolmetscherdienst und Übersetzungsbüro für alle Sprachen und Fachgebiete
R. Mansouri

- Industrie ● Technik
- Wissenschaft
- Beglaubigung ● Recht

Königsallee 94 · 40212 Düsseldorf
Telefon (0211) 8 6673-0 · Telefax (0211) 8 6673-23

Geschenke für Juristen



Kegel · Humor und Rumor

Erinnerungen
Von Prof. Dr. h.c. Gerhard Kegel
1997. VII, 211 S. Geb. DM 48,-
ISBN 3-406-42720-0

Kissel · Die Justitia

Reflexionen über ein Symbol und seine Darstellung in der bildenden Kunst
Von Prof. Dr. Otto Rudolf Kissel, Präs. des BAG i.R.
2. Auflage. 1997
144 S. mit 111 Abb. Kart. DM 48,-
ISBN 3-406-42316-7

Dubischar · Prozesse, die Geschichte machten

Fakten, Hintergründe, Rechtsfortschritte
Von Dr. Roland Dubischar, o. Prof. an der Universität Bremen
1997. XI, 292 S. Kart. DM 36,-
ISBN 3-406-42559-3

Wrobel · Heinrich Schönfelder

Sammler Deutscher Gesetze 1902-1944
Von Hans Wrobel
1997. 182 S. Geb. DM 39,50
ISBN 3-406-43085-6

Herzog · Staaten der Frühzeit

Ursprünge und Herrschaftsformen.
2. Auflage. 1998
329 S. In Ln. DM 48,-
ISBN 3-406-42922-X
Erscheint im Dezember 1997

Paulus/Dubischar Paragraphiken

Von Gerold Paulus
1981. 120 S. Kart. DM 24,-
ISBN 3-406-08671-3

Gritschneder · Fachlich geeignet, politisch unzuverlässig...

Memoiren.
Von Dipl.-Volksw. Dr. Otto Gritschneder, Rechtsanwalt
1996. 205 S. mit 14 Abb. Geb. DM 34,-
ISBN 3-406-40240-2

Gritschneder ›Der Führer hat Sie zum Tode verurteilt...‹

Hitlers ›Röhm-Putsch‹ Morde vor Gericht.
Von Dipl.-Volksw. Dr. Otto Gritschneder, Rechtsanwalt
1993. 149 S. mit 11 Abb. Geb. DM 29,80
ISBN 3-406-37651-7

Gritschneder Angeklagter Ludwig Thoma

Mosaiksteine zu einer Biographie aus un veröffentlichten Akten.
Von Dipl.-Volksw. Dr. Otto Gritschneder, Rechtsanwalt
2. Auflage. 1992. 172 S. mit 4 Abb. Geb. DM 29,80 ISBN 3-406-36764-X

Gritschneder Bewährungsfrist für den Terroristen Adolf H.

Der Hitler-Putsch und die bayerische Justiz.
Von Dipl.-Volksw. Dr. Otto Gritschneder, Rechtsanwalt
1990. 187 S. mit 15 Abb. Geb. DM 32,- ISBN 3-406-34511-5

Gritschneder Anwaltsgeschichten

Von Dipl.-Volksw. Dr. Otto Gritschneder, Rechtsanwalt
1988. 143 S. Geb. DM 24,-
ISBN 3-406-33434-2

Kocher · Zeichen und Symbole des Rechts

Eine historische Ikonographie.
Von Gernot Kocher
1992. 200 S. mit 257 Abb. In Ln. DM 38,-
ISBN 3-406-36685-6

Schmidhäuser Verbrechen und Strafe

Ein Streifzug durch die Weltliteratur von Sophokles bis Dürrenmatt.
Von Prof. Dr. Eberhard Schmidhäuser
2. Auflage. 1996. X, 270 S. Geb. DM 38,-
ISBN 3-406-41261-0

Klemmer/Wassermann/Wessel · Deutsche Gerichtsgebäude

Von der Dorfidee über den Justizpalast zum Haus des Rechts.
Von Klemens Klemmer, Rudolf Wassermann, Thomas Michael Wessel
1993. 181 S. mit 187 Abb. In Ln. DM 138,-
ISBN 3-406-37674-6

Franzen · Anwaltskunst

Faustregeln, Alternativen, Fälle.
Von Dr. Hans Franzen
2. Auflage. 1993. 300 S. Geb. DM 45,-
ISBN 3-406-36669-4

Köbler · Bilder aus der deutschen Rechtsgeschichte

Von den Anfängen bis zur Gegenwart.
Prof. Dr. Gerhard Köbler
1988. 384 S. mit 144 Abb. In Ln. DM 58,-
ISBN 3-406-32880-6

Steiner · Fall auf Fall

Recht für jeden!
Von Dr. Tilman Steiner
1988. 151 S. mit 250 Illustrationen. Kart. DM 19,80
ISBN 3-406-33486-5

Leutheußer · Erkenne Dich selbst

Das Bild des Anwalts in der Karikatur. Zusammenstellung und Texte von Dr. Horst Leutheußer
1995. 128 S. mit 54 Abb. Geb. DM 35,-
ISBN 3-406-39688-7

Heinrichs/Franzki/Schmalz/Stolleis Deutsche Juristen jüdischer Herkunft

Herausgegeben von Prof. Dr. h.c. Helmut Heinrichs, Präs. des OLG a.D., Dr. Harald Franzki, Präs. des OLG a.D., Dr. Klaus Schmalz, Ehrenpräs. der BRAK, Prof. Dr. Michael Stolleis
1993. XXVI, 866 S. In Ln. DM 148,-
ISBN 3-406-36960-X



Verlag C.H. Beck
80791 München

Fax: (089) 3 81 89-402 · Internet: www.beck.de
E-Mail: bestellung@beck.de

Doppelgleisigkeit im ZPO- und FGG-Verfahren

– insbesondere der Vergleich im Erbscheinsverfahren –

Wem hat das Nebeneinander von ZPO- und FGG-Verfahrensrecht nicht schon Kopfzerbrechen bereitet? So kann im Familienrecht im isolierten FGG-Verfahren der erstinstanzliche Anwalt das Rechtsmittel einlegen. In einem FGG-, z. B. Sorgerechtsverfahren, das Folgesache einer Eheschließung ist oder war, ist hierzu aber nur der für das Rechtsmittelgericht zugelassene Rechtsanwalt befugt. Immer wieder wird darüber herumgerätselt, ob die Kostenentscheidung bei der Rücknahme der isolierten Beschwerde gegen eine im Verbund erlassene FGG-Entscheidung nach FGG-Recht (Kostenerstattung nur bei Billigkeit, § 13a Abs. 1 FGG) oder nach der ZPO (Kostentragung durch den Beschwerdeführer, § 515 Abs. 3 ZPO) auszurichten ist. Immer wieder ist aber auch der langjährige Praktiker merkwürdig darüber berührt, daß Vergleichen bei der Ausgestaltung im FGG – als Amtsverfahren – keine verfahrensrelevante Bedeutung zukommt. Sie sind weder verfahrensbeendend noch stellen sie einen Vollstreckungstitel dar. Da bemüht sich ein Richter z. B. in einem Sorgerechts- oder Umgangsrechtsverfahren in stundenlanger Arbeit um Befriedung der Parteien. Maßgebend ist dann aber doch nicht die mühsam zustandegebrachte einvernehmliche und deshalb bestmögliche Lösung. Bekanntlich muß vielmehr noch die richterliche Absegnung erfolgen.

Vergleich im Erbscheinsverfahren

Während die nach gegenwärtigem Verfahrensrecht erforderliche Absegnung im

Familienrecht in der Sache überflüssig anmutet, es auch wirkungsvoller erscheinen würde, die Betroffenen bewußt sein zu lassen, daß es ihre Regelung, ihr Vergleich ist, den sie realisieren müssen, hat sich die Behandlung von Vergleichen im Erbscheinsverfahren in der Praxis als besonders problembehaftet, auch kaum dem Rechtsfrieden dienlich herauskristallisiert.

Streitigkeiten über die Auslegung eines Testaments und über die Miterbenstellung sind im Erbscheinsverfahren selbst nicht vergleichsfähig. Für das Nachlaßgericht ist die Auslegung eines Testaments auch dann nicht verbindlich, wenn die von der Auslegung Betroffenen übereinstimmend von ihr ausgehen. Das wird mit der Notwendigkeit, ein Amtsverfahren durchzuführen (§ 2358 BGB), und mit dem öffentlichen Glauben des Erbscheins (§ 2366 BGB) begründet. Demzufolge zahlen Banken auch oftmals nur auf Vorlage des Erbscheins aus und akzeptieren keine Vergleiche, die – wie das ja im ZPO-Verfahren zulässig ist – vor einem ordentlichen Gericht abgeschlossen worden sind, vor dem sich die Erben z. B. über die strittige Miterbenstellung oder die Auslegung des Testaments durch verfahrensbeendenden Vergleich geeinigt haben. Nicht selten erwachsen daraus in der Praxis jahrelange und kostspielige Querelen, ohne daß es jemanden gibt, dem diese Verfahrensweise nutzt.

Lösungsmöglichkeiten

Angesichts der gegenwärtigen Rechtslage kann es nicht darum gehen, es der Rechtsprechung zu überlassen, die sich aus der Doppelgleisigkeit ergebenden Probleme zu lösen. So erscheint es insbesondere de lege lata eindeutig, daß ein Erbschein nicht aufgrund Vergleichs erteilt werden kann und Vergleichen im Erbscheinsverfahren keine dem Erbschein entsprechende Wirkung zukommt.

Warum sollte es aber de lege ferenda nicht möglich sein, die Verfahren mehr aufeinander abzustimmen? Ein Vergleich stellt doch eigentlich – insbesondere und gerade im FGG-Verfahren – die beste Verfahrensbeendigung dar.

Es ist nicht einzusehen, wieso eine Testamentsauslegung oder die Beurteilung der Miterbenstellung nicht unter den Betroffenen disponibel sein soll. Freiwillige Gerichtsbarkeit soll friedensstiftend wirken. Ist Frieden unter den Betroffenen bereits eingeleitet, sind keine höherwertigen amtlichen Interessen zu erkennen und ist für einen richterlichen „Machtauspruch“ deshalb auch kein Raum.

Nur scheinbar schwieriger ist die Frage zu beurteilen, wie bei der Ermittlung der Erben verfahren werden muß. Ist ein in Betracht kommender Erbe nicht auffindbar, läßt er sich sicherlich durch einen Vergleich der anderen nicht ausschließen. Doch stehen dabei Amtsinteressen auf dem Spiel und bedarf es dazu eines Amtsverfahrens, daß eine Erledigung durch Vergleich ausschließt?

Im ZPO-Verfahren werden derartige Probleme durch die Bestellung einer Abwesenheitspflegschaft und eine Pflegerbestellung gelöst. Wieso kann einer Erbschaft aber höherer Stellenwert als z. B. dem – sogar grundgesetzlich geschützten – Eigentum zukommen?

Rechtliche Absicherungsmöglichkeiten bietet auch die öffentliche Aufforderung nach §§ 1965 I BGB, 948 bis 950 ZPO!

Auch könnten die Erben, um jahrelangen Streit und Kosten zu vermeiden, um ererbtes Vermögen nicht nutzlos irgendwo ruhen zu lassen, einen nicht erreichbaren Dritten, der als Miterbe in Betracht kommt, als Erben akzeptieren und entsprechend bei der Verteilung berücksichtigen und absichern.

Resümee

Bei der „Verzahnung“ ZPO- und FGG-Verfahrensrecht gibt es durchaus Bereiche, bei denen die Überprüfung lohnt, ob es sich nach verändertem Rechtsverständnis noch rechtfertigen läßt, im öffentlichen Interesse Barrieren aufrechtzuerhalten, die das Verfahren nicht nur komplizierter und schwerfälliger gestalten, sondern sich auch als kontraproduktiv erweisen, wenn es eine vergleichsweise Befriedung geben könnte.

UNSEREN LESERN UND INSERTENTEN
WÜNSCHEN WIR EIN SCHÖNES WEIHNACHTSFEST,
Glück, Erfolg
UND GESUNDHEIT IM NEUEN JAHR!



VVA Vereinigte Verlagsanstalten GmbH, Anzeigenverwaltung

ROBEN
IN EDLER VERARBEITUNG!

Einmalig!!!

13 verschiedene
Top-Stoffqualitäten.

Konfektionsgrößen u.
Maßanfertigung

Bitte Angebot mit
Stoffproben anfordern.

Seit 1890
F. W. Jul. Asmann
☎ (023 51) 224 92
Telefax (023 51) 38 08 66
Postfach 1130 · 58461 Lüdenscheid

**NATURPARK
CILENTO**

Südtalien,
Wandern/Biken/Baden,
Zi. u. FeWo in Landgut,
guter Service,
Meerblick,
schöne FE-Häuser
am Meer oder mit Pool

Telefon: (02 03) 33 34 27

in angenehmer Atmosphäre

Wir bieten

Individuelle fachärztliche Betreuung

Stress-abbau Bewegung Entspannung Kulturprogramm

Große Erfahrung qualifizierte Physiotherapie Psychotherapie

Innere Medizin Diabetes mellitus Magen- und Darmerkrankungen Tumornachsorge Versorgungsvorgang, beihilfefähig

Orthopädie Erschöpfung

Wir freuen uns auf Ihre Anfrage Prospekte und Video

☎ 07931 / 499-710

an der Romantischen Straße 97980

Kliniken Dr. Vötisch Bad Mergentheim Herdersstraße 10

ASTHMA- UND ALLERGIE-KLINIK BAD SALZUFLEN

Für Patienten mit Asthma und anderen chronischen allergischen und nicht-allergischen Erkrankungen der Atemwege und der Lunge bieten wir ein gemeinsam mit der Klinik am Kurpark entwickeltes stationäres All-Round-Programm nach einem breitgefächerten, abgestuften Rehabilitationsprinzip.

- fachärztlich-internistisch-allergologische Betreuung
- fachkompetentes physiotherapeutisches Schwerpunktprogramm
- Atemschulung, Entspannungstherapie, Gesundheitstraining
- Asthma- und Allergiegespräche am runden Tisch mit Patienten
- Fachvorträge
- Unterbringung in einer modernen Rehaklinik in Einzelzimmern (auf Wunsch Doppelzimmer) mit Telefon, WC, TV-Anschluß, Schwimmbad

Pauschalpreis 135,- DM/Tag (ausschließlich Medikamente und Kurtaxe) – Beihilfefähig nach § 30 GewO

Anmeldung:

Asthma- und Allergie-Klinik
Parkstraße 7 · 32105 Bad Salzuflen
Telefon (0 52 22) 6 07 14 · Telefax (0 52 22) 1 29 88

Beamtendarlehen

von der Hamburg-Mannheimer Versicherungs-AG Nominalzins z. Zt. ab 6,75% p.a., effektiver Jahreszins z. Zt. ab 7,37%, Tilgung durch Lebensversicherung

■ „Beispiel für eine 37jährige Beamtin a.L., Laufzeit 20 Jahre, Nominalzins z. Zt. 7,15%, effektiver Jahreszins z. Zt. 7,86% 50 000 DM; inkl. Lebensversicherungsbeitrag monatlich 482,95 DM.

■ Beispiel für eine 37jährige Beamtin a.L., Laufzeit 14 Jahre, Nominalzins z. Zt. 6,75%, effektiver Jahreszins z. Zt. 7,3% 30 000 DM; inkl. Lebensversicherungsbeitrag 339,75 DM.

- Festzinsgarantie über die gesamte Laufzeit
- Keine zusätzliche Bearbeitungsgebühr
- Auszahlung der Überschußanteile aus der Lebensversicherung an Sie
- Besonders geeignet zur Ablösung teurer Darlehensverpflichtungen
- Sondertilgung jederzeit möglich.

Ausführliche Informationen erhalten Sie auch zu unseren günstigen Hypothekendarlehen mit Tilgung der Lebensversicherung.

Informieren Sie sich bei nachstehend aufgeführten Filial-Direktionen:



Hamburg-Mannheimer
Organisation für Akademiker und Beamte

Mondstraße 94 · 48155 Münster
Telefon (02 51) 9 31 20 12 · Fax (02 51) 9 31 20 19
Königswall 42 · 44137 Dortmund
Telefon (02 31) 14 20 42 · Fax (02 31) 14 37 35
Venloer Straße 151-153 · 50672 Köln
Telefon (02 21) 5 72 03 10 · Fax (02 21) 5 72 03 15



**PRIVATSANATORIUM
DR. KELLNER**

... wenn Sie alles unter einem Dach wünschen!

Genießen Sie **** Sternekompfort in einem persönlich geführtem Haus mit stilvoller Atmosphäre im Südschwarzwald, Dreiländereck D-F-CH

Volle Beihilfefähigkeit nach § 6(2)a+b BVO

In Ergänzung der klassischen Medizin,
Methoden aus dem Naturheilverfahren. Fachärzteteam.
Großes Thermalhallenbad (32 °C) und Kneipp-Badeabtg.
mit eigenem Anschluß an die Original-Thermal-Römerquelle

Feinste Hotelküche mit Diät-Gütezeichen:
Vollwert-, Reduktionskost, Heilfasten.
tägliche Rahmenprogramme, attraktive Wochenarrangements
Medizinisches Aufbautraining mit kompletter physikalischer Abteilung.
Revitalisierung mit Sauerstoff, Thymus und Aslan.
biologische Ganzheitskosmetik.

Zentrum für ärztliche Naturheilverfahren
Privatsanatorium Dr. Kellner · Hochwalder Straße 7 · Postfach 260
79410 Badenweiler
Telefon (0 76 32) 75 10 · Telefax 7 51 79

Beamtendarlehen
Festzins ab 6,75% (Ges. Laufzeit)

Für alle Beamten a.L. über Lebensversicherung von 10.000,- DM bis 175.000,- DM. Auszahlung ab 100%.

Zins fest für gesamte Laufzeit: 12-20 Jahre.

effekt. Jahreszins ab 7,4%

Bsp.: 30jähr. Beamter a.L., Laufz. 20 J., Zins 7,15%, 96% Ausz. Effi. 7,86% 40.000,- mtl. Zins + LV DM 385,90 175.000,- mtl. Zins + LV DM 1.679,70

• Verwendung der Überschuß- und Gewinnanteile auch zur Laufzeitverkürzung möglich.

Sonderkredit zum Ausgleich Ihres Girokontos bis DM 20.000,-; mtl. DM 240,-; Laufzeit: 120 Mon. Anfänglicher Effi-Zins: 7,99%.

• Sonderkonditionen auch an Arbeiter u. Angestellte des ö. D.

• günstige Hypotheken-Darlehen

Persönliches Angebot und Hotline ☎ 04 41/98 07 20

Schirmer & Partner
OHG Darlehensvermittlung
26121 Oldenburg · Würzburger Str. 8
Fax 04 41/98 07 219

Zankapfel Betreuervergütung

„Ist der Mündel mittellos, kann der Vormund Vorschuß und Ersatz (und Vergütung) aus der Staatskasse verlangen. Die Vorschriften über das Verfahren bei der Entschädigung von Zeugen hinsichtlich ihrer baren Auslagen gelten sinngemäß“ (§§ 1908 i BGB i.V.m. 1835 IV, 1836 II 4 BGB).

Ob der Gesetzgeber wohl geahnt hat, wieviel Ärger und Frust er Gerichten und Betreuern mit dem Hinweis auf das ZSEG geschaffen hat? Eigentlich war es ganz einfach gedacht. Der Betreuer rechnet in kontinuierlichen Abständen seine Tätigkeiten in der Betreuungssache nach Stunden ab, listet seine Aufwendungen (Fahrtkosten, Telefon etc.) im einzelnen auf und beansprucht vom Amtsgericht unter Verweis auf die Mittellosigkeit des Betreuten Ersatz aus der Staatskasse.

Das Amtsgericht hat nun – nach Anhörung des Bezirksrevisors – nicht nur den Stundensatz festzulegen, sondern auch die Abrechnung, also das Leistungsverzeichnis, zu prüfen.

Hier bewahrt sich nun für den Betreuer die alte Weisheit: „Vor Gericht und auf hoher See ist man allein in Gottes Hand“. Denn es besteht im Land keineswegs Einigkeit darüber, welchen Stundensatz z. B. ein sozialpädagogisch ausgebildeter Berufsbetreuer beanspruchen kann. So kann es geschehen, daß aufgrund Abgabe des Verfahrens nach Ortswechsel des Betreuten einem Betreuer des ASB DM 25 bis DM 75 pro Stunde in der selben Betreuungssache bewilligt werden.

Ebenso unterschiedlich ist die Handhabung der Überprüfung des Leistungsverzeichnisses. In manchen AG-Bezirken wird sogar auf eine Plausibilitätskontrolle verzichtet, werden die Ansätze der Betreuer stets hingenommen. In anderen haben sich aufgrund strengerer Maßstäbe der Bezirksrevisoren und der LG-Beschwerdekammern Kriterien herausgebildet, denen ein Leistungsverzeichnis genügen muß, z. B. nachvollziehbar und der inhaltlichen Überprüfung zugänglich.

In diesen Bezirken wird ein Betreuer auch

darauf überprüft, ob er seine Arbeit effektiv und ökonomisch verrichtet, sich seiner Verantwortung auch gegenüber dem Steuerzahler bewußt ist. Diese Praxis ist nicht nur zeitaufwendig, sie ist auch undankbar. Der „Kontrollierte“ erhebt den Vorwurf der Erbsenählerei und der Unmenschlichkeit. Dem Gericht gehe es nur noch um das Sparen, nicht mehr um das Wohl des Betreuten. Demgegenüber argwöhnt das Gericht, so mancher Betreuer lasse sich nicht mehr von der Sache leiten, sondern von einer Selbstbedienungsmentalität.

Der Gesetzgeber schaut zu und ist zu einer Abhilfe oder wenigstens Hilfestellung bei der Lösung des Problems nicht bereit. Jedoch könnte z. B. eine GebO für Betreuer hilfreich sein. In jeder Betreuungssache gibt es z. B. im Vermögensbereich Routinetätigkeiten. Weshalb sollte man hier oder auch bei den Hausbesuchen beim Betreuten keine festen Gebührenansätze festlegen? Was bei Anwälten und Ärzten möglich war, kann auch beim Betreuer gelingen.

Was meinen Sie dazu? Wie sind Ihre Erfahrungen mit der Betreuervergütung? Schreiben Sie uns!

der Behördenleitung eingeführt oder zumindest erwünscht werden kann/darf.

Der Landesvorsitzende Nüsse zitierte aus einer Stellungnahme des JMin zu einer Landtags-Petition, in der deutlich gemacht wird, daß das Ministerium den status quo ausdrücklich – wegen der Notwendigkeit, die sachliche richterliche Unabhängigkeit zu erhalten – befürwortet. Darüber hinaus wurde deutlich, daß Einfluß auf die Art des Zugangs zu den Behörden genommen werden muß. Es gibt die Möglichkeit, die Zeiterfassungsgeräte nur für den gerichtlichen Unterbau einzusetzen. Richter und Staatsanwälte können, wie in einigen Behörden bereits üblich, Chipkarten für das Öffnen von Parkplatzschranken und Eingangstüren erhalten, die von der sonstigen Kodierung ausgenommen sind.

Als Termine für das Jahr 1998 sind festzuhalten die Bundesvertreter-Versammlung in Magdeburg am 23./24. April, auf der die Neuwahl des Präsidiums ansteht und die Kommissionen des DRB neu besetzt werden, und die Landesvertreter-Versammlung, die für den 9. Juni in Krefeld geplant ist.

Neue Bücher

Die „gestörte“ Hauptverhandlung
Eine praxisorientierte Fallübersicht – begründet von OStA Dr. Peter Greiser, Dortmund, in der 2. neu bearbeit. Aufl. fortgeführt von StA Dr. Heiko Artkämper, Dortmund.
205 S., geb., DM 64,-, ISBN 3-7694-0535-8, Gieseking Verlage GmbH, 33617 Bielefeld, Deckertstraße 30

Zu Pensenbelastung und Stellenplänen

Verbände-Anhörung im LT-Ausschuß

Im Rahmen der Haushaltsberatungen des Landtages NW für das kommende Jahr fand die Beteiligung der Verbände am 8. Oktober 1997 vor dem Unterausschuß „Personal“ des Haushaltsausschusses statt.

Für den Deutschen Richterbund gaben der Landesvorsitzende Johannes Nüsse (VRLG Dortmund), sein Stellvertreter Ludger Thiemann (StA Münster) sowie die Vorsitzenden des Richtervereins NW der Sozialgerichtsbarkeit Udo Peifer (RLSG Essen) und des Landesverbandes NW des Bundes Dt. Finanzrichter Rudger Morsbach (RFG Düsseldorf) Stellungnahmen ab.

Der Landesvorsitzende Nüsse führte u. a. aus:

Der vorliegende Haushaltsentwurf für 1998 weist die gleiche Stellenzahl für Richterinnen, Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte wie für das laufende Jahr aus. Im Bereich der StA ist erstmals eine kleine Verbesserung festzustellen, weil die Stellenbesetzungssperre entfällt. Gleichwohl genügt dies nicht, um die Justiz leistungsfähiger zu machen, wie dies von

politischer Seite immer wieder gefordert wird. Die Richter und Staatsanwälte haben im Vergleich zu den anderen Westländern immer noch die höchste Arbeitsbelastung. In NRW 1996 standen einem an Pensenzahlen ausgerichteten Bedarf von 4376 Richtern für die ordentliche Gerichtsbarkeit lediglich 3604,50 Stellen gegenüber, das sind im Durchschnitt 1,214 Pensen pro Richter. Eine vergleichbare Belastung hatten nur die Kollegen in Bayern mit 1,2155 Pensen. Der Bundesdurchschnitt, der maßgeblich von NRW mitbeeinflusst ist, lag bei 1,1702.

Die Zahl der Zivil- und Strafprozesse hat trotz sogenannter Rechtspflegeentlastungsgesetze nicht abgenommen und wird intensiver geführt. Die Dauer der Hauptverhandlungen vor den erstinstanzlichen Strafkammern hat erheblich zugenommen. Der erforderliche Personalaufwand im strafgerichtlichen Bereich führt so auf der anderen Seite zu einer Personalabschmelzung bei den Zivilgerichten und zu einer stärkeren Belastung der Zivilrichter. Es ist nicht zu erwarten, daß sich diese Entwicklung

umkehren läßt. Insbesondere die Möglichkeit, beschleunigte Verfahren bei den Amtsgerichten durchzuführen, auf die auch von Seiten des Landtags hingewiesen wird, ist nicht geeignet, entscheidende Entlastung zu verschaffen, weil sich nur wenige Verfahren dafür eignen. Der Antrag kann gestellt werden, wenn der Sachverhalt einfach und die sofortige Aburteilung möglich ist. Diese Voraussetzungen sind nur in wenigen Fallgestaltungen gegeben, etwa wenn der Beschuldigte geständig ist, sich nicht weiter verteidigen will und an einem baldigen Abschluß des Verfahrens interessiert ist. Das Verfahren kann dann stärker abgekürzt werden, als dies bisher möglich war. Hierzu ist aber eine Kooperation der Polizei, der StA und des jeweiligen Amtsgerichts erforderlich. Der Richterbund unterstützt Bestrebungen, diese Verfahrensart in geeigneten Fällen einzusetzen, weist aber darauf hin, daß die Belastung der Strafjustiz sich dadurch nicht oder nur unwesentlich verändern läßt.

Die Vollaussstattung der Gerichte und Staatsanwaltschaften mit Informationstechnik durch das Programm Justiz 2003 scheint zu gelingen und ist dringend notwendig, um die Bürotechnik auf einen zeitgemäßen Standard zu bringen. Unterstützen Sie als Parlamentarier die geplante Umsetzung des Programms und verhindern

Aus der Arbeit des Vorstandes

Termine und Berichte

Der Geschäftsführende und der Gesamt-Vorstand trafen sich Ende Oktober 1997 in Kamen. Dabei wurden die Vorplanungen für die Listen für die Richterräte-Wahlen 1998 weiter fortgetrieben. Die einzelnen Bezirksgruppen benannten Kandidaten, die bereit sind, für den Deutschen Richterbund im Präsidialrat, im Haupttrichterrat und in den Bezirksrichterräten anzutreten. Die Reihenfolge, in der die einzelnen Bezirke in den Listen Plätze erhalten, wurde festgelegt.

Die RiStA-Redaktion stellte die Jahresplanung 1998 vor, in der Heft 5/98 als Wahlheft mit – wegen der Kandidaten-Listen – besonders großem Umfang besonderen Arbeitseinsatz erfordert.

Breiten Raum nahm die Diskussion um das Thesen-Papier des DRB-Bonn zum Thema „Strukturelle Binnenreform der Justiz“ ein. In der November-Sitzung des Bundesvorstandes in Berlin, auf der auch wieder im zweijährigen Turnus der Menschenrechtspreis des Deutschen Richterbundes verliehen wird, sollen die Thesen ausgiebig erörtert werden. Dabei geht es

um Überlegungen, inwieweit Arbeit von Richtern auf Rechtspfleger überwiesen werden kann und Rechtspfleger-Arbeit auf Geschäftsstellen/Gerichtsvollzieher/Wachtmeister. Schon die tiefen Meinungsunterschiede im Gesamt-Vorstand zeigen, daß die Ansichten über die vom Präsidium angedachten Arbeitsabwälzungen sehr weit auseinandergehen. Für eine einheitliche Stellungnahme und ggf. Gesetzesinitiative des Richterbundes bedarf es erheblicher Kompromißbereitschaft und Überzeugungskraft. Dies wird auch in der Stellungnahme Rupprechts (in diesem Heft) zur Gefahr der Aushöhlung des Rechtsgebiets der Freiwilligen Gerichtsbarkeit deutlich. Andererseits kann es nicht Aufgabe der Justiz sein, alle Gebiete, in denen rechtliche Fragen von einer gewissen Größe oder Schwere anstehen, per se für die Entscheidung durch den Richter zu beanspruchen.

Im Verbund mit der Einführung von Zeiterfassungsgeräten in der Justiz kommt das alte Thema in einigen Behörden wieder auf, inwieweit eine Kernarbeitszeit für Staatsanwälte, aber auch für Richter von



Pfalz – die Toscana Deutschlands

Ferienhaus und Ferienwohnungen in den Wein- und Kurorten St. Martin und Edenkoben/Südl. Weinstr. zu vermieten; komfortabel und gemütlich ausgestattet. Einbauküche, Dusche, Kabel- oder SAT-TV.
Ferienhaus im 900-m²-Garten, mit Wasch- und Spülmaschine, offenem Kamin etc.

Fordern Sie unsere Hausinformationen an!
Tel. (063 23) 76 09 · Fax (063 23) 8 15 30

FÖRDER VEREINIGUNG

Es sind Zellen der Mundschleimhaut eines gesunden Menschen. Auch aus diesen Zellen können bösartige Tumore entstehen.

An Krebserkrankungen sterben jedes Jahr in Deutschland 210.000 Menschen.

Die als gemeinnützig anerkannte Fördervereinigung unterstützt das

Institut für Zellbiologie (Tumorforschung),
Universitätsklinikum Essen.

Dort werden durch ein international anerkanntes Team Grundlagen der Krebsentstehung erforscht und neue Verfahren



zur Erkennung und Behandlung bösartiger Tumore entwickelt. Das Institut bedarf zusätzlicher finanzieller Unterstützung, da öffentliche Mittel knapp geworden sind.

Bitte helfen Sie uns,
auch über Zuweisung von Geldbeträgen i.S.d. § 153 a StPO!

Weitere Informationen erhalten Sie über:

IFZ-Fördervereinigung (e.V.),
Virchowstrasse 173, 45122 Essen,
Telefon 02 01/723-4633,
Fax 02 01/723-4232

Sparkasse Essen (BLZ 360 501 05)
Konto 259 259

gegen die Nutzung des privaten Pkw und für das Taxi oder den gegebenenfalls vorhandenen Dienstwagen entscheiden, weil die Nutzung des eigenen Kraftfahrzeuges nur mit einer geringen Kostenersatzung verbunden ist. Die umweltpolitische Sinnhaftigkeit der Regelung bleibt dabei auf der Strecke. Abgesehen davon dürften auf den Dienstherrn (durch Taxis pp.) erhebliche Mehrkosten statt der gewünschten Einsparungen zukommen.

Der Deutsche Richterbund plädiert dafür, die bisherige Regelung insofern beizubehalten und mit einer Novellierung an anderer Stelle anzusetzen: Es empfiehlt sich, die überholte und stets streitanfällige Trennung zwischen einer Nutzung des Kfz aus triftigem Grund und ohne triftigen Grund aufzugeben. Vielmehr sollte einheitlich der höhere Kilometersatz für die bisherige Nutzung aus triftigem Grund zugrunde gelegt werden. Zudem gilt es zu erwägen, ob in Einklang mit den steuerlichen Regeln bei der Nutzung des eigenen Kfz nicht ein Kostenersatz von 0,52 DM/Fahrt-km veranschlagt werden sollte.

Zu § 8 (Übernachtungserstattung): Mit dem Wegfall der Reisekostenstufen reduziert sich das Übernachtungsgeld auf einen einheitlichen Pauschbetrag. Dieser beläuft sich auf 39,- DM und bewegt sich damit auf Jugendherbergsniveau. Zwar können gegen Nachweis auch höhere Übernachtungskosten erstattet werden. Preiswerte und angemessene Übernachtungsmöglichkeiten sollen den Dienststellen und Dienstreisenden seitens des Finanzministeriums in Form eines Hotelverzeichnisses vorgeschlagen werden. Soll der Pauschbetrag realistisch das Preisniveau abbilden, darf man auf dieses Verzeichnis gespannt sein. Der Zweck des Pauschbetrages, Verwaltungsabläufe zu vereinfachen, wird jedoch vereitelt, wenn in der Praxis dennoch stets die konkrete Abrechnung der Reise vorgenommen werden muß. Entweder sollte der Pauschbetrag in dieser Form gänzlich abgeschafft oder gegen einen marktgerechteren Wert von 100,- DM ersetzt werden.

Thesen zum Entwurf eines neuen Justizentlastungsgesetzes Justizentlastung skeptisch betrachtet

In der 182. Sitzung der 13. BT-Wahlperiode stellte der Vorsitzende des Rechtsausschusses, RAuN Horst Eylmann, MdB (CDU), den folgenden auszugsweise abgedruckten Beitrag zur Diskussion:

Wir haben in der vorigen Legislaturperiode ein Justizentlastungsgesetz verabschiedet, das schnell den Namen Justizbelastungsgesetz bekam. Die Erfahrungen mit diesem Gesetz stimmen mich sehr skeptisch. Ich bin nicht gegen Reformen, im Gegenteil. Aber sie müssen diesen Namen verdienen.

I. Die Justiz ist in manchen Bereichen überlastet. Die Richterinnen und Richter arbeiten dort mehr, als ihre Pflicht gebietet. Wir haben ihnen zu danken. Denn dank dieses Arbeitseinsatzes funktioniert die Justiz noch besser, als sie es wahrhaben will. Die Justiz ist aber nicht in allen Bereichen überlastet, insbesondere nicht bei einem Obergericht. Ich könnte das belegen.

III. Die Justiz könnte mit ihrer Arbeit schneller fertig werden, wäre sie besser organisiert. Hier ist zwar viel geschehen, aber im Durchschnitt ist jede Gemeindeverwaltung besser mit modernen Büromitteln ausgestattet, als die Gerichtskanzleien. Symbol der Justiz ist nicht die Justitia, sondern der Wagen, mit dem die Akten von Justizwachtmeistern sacht von Ort zu Ort geschoben werden.

IV. Die Organisationsmängel gehen weit über den Kanzleibereich hinaus. Wir brauchen Rechtspflegeministerien in allen Ländern. Es wird Zeit, daß die Gerichte alle unter einem Dach angesiedelt sind.

V. Wenn die Justiz überlastet ist, muß sie sich von Aufgaben trennen, die sie nicht unbedingt selbst zu erledigen braucht. Notaren könnten ohne Qualitätsminderung und ohne daß das rechtsuchende Publikum davon einen Nachteil hätte, Aufgaben übertragen werden.

Ich erinnere an die Erbscheinanträge. Dann hätten nämlich die Länder die Rechtspfleger zur Verfügung, die sie für die Insolvenzreform benötigen.

VI. Ein gut Teil der Überlastung ist auf eine obergerichtliche Rechtsprechung zurückzuführen, deren Entscheidungen zuweilen jeden Praxisbezug vermissen lassen. Jeder Amtsrichter kann davon ein Lied singen. Unsere obergerichtliche Rechtsprechung ist zum Teil überjustitiellisiert und überkompliziert. Dann wollen die Richter auch noch Gesetzgeber sein.

Sicherlich ist die Rechtsprechung unabhängig. Wir können und wollen den Richtern ihre Urteile nicht vorschreiben. Wenn

aber die Richterschaft nach Entlastung ruft, muß man ihr das vorhalten dürfen.

VII. Die Länder müssen sparen. Wer muß das heute nicht? Wenn man sparen muß, hat man sich auf seine Kernaufgaben zu beschränken.

Aber in der Justiz machen es sich die Länder zunutze, daß dieser Bereich der öffentlichen Verwaltung traditionell sparsam war. Nachdem die Gerichtskosten prohibitiv angehoben worden sind, verbrauchen die Justizhaushalte netto nur noch 1,5 bis 2 Prozent der Länderhaushalte. Das ist eine fast zu vernachlässigende Größenordnung. Ich kann an die Kabinette und an die Landtage nur appellieren, der Justiz das zu geben, was ihr zukommt.

Ich möchte achtern etwas zu der uns vorliegenden Reform sagen. Es wird nur in Einzelbereiche eingegriffen; das ist keine Reform, die in die Zukunft weist.

Wir brauchen eine Stärkung der ersten Instanz. Wir brauchen mehr Mündlichkeit in der ersten Instanz; denn in der ersten Instanz entscheidet sich das Ansehen der Justiz; mit den Amtsrichtern kommen die Leute zusammen.

Wir brauchen weiterhin eine Straffung des Rechtsmittelsystems – ich habe das schon häufig vorgetragen – eine Tatsacheninstanz, eine Rechtsüberprüfungsinstanz.

Fortsetzung

Checkliste für den Eildienst

9. Besonderheiten des Abschiebungsverfahrens

- Welche Ausländerbehörde ist für die Antragstellung zuständig?
- Wie ist der Wochenendeildienst geregelt?
- Welches ist die zuständige Haftanstalt für Abschiebehaftlinge?
- Wer ist für die Überstellung der in Haft Genommenen zuständig?

10. Besonderheiten des PsychKG

- Welche Einrichtungen fallen in den örtlichen Zuständigkeitsbereich des Eildienstes?
- Wo werden die Betroffenen angehört?
- Wie gelangt der Richter gegebenenfalls in das Krankenhaus?
- Begleitet ihn der Protokollführer?
- Wie ist in dem Krankenhaus der Wochenenddienst geregelt (wie ist der Arzt vom Dienst zu erreichen)?
- Existieren Fragebögen, die als Leitlinie für die Anhörung dienen?

Einheit in der Rechtsprechung?

So lautete das Thema der diesjährigen Jahreshauptversammlung der Niederländischen Vereinigung für Rechtsprechung, einem dem Deutschen Richterbund vergleichbaren Zusammenschluß von Richtern und Staatsanwälten bei den Nachbarn. Was bewog unsere niederländischen Kolleginnen, zu diesem Thema am 7. 11. 1997 vier hochkarätige Juraprofessoren als Referenten nach Breda einzuladen, die dieses Thema von unterschiedlichen Seiten her beleuchteten und mit dem Plenum diskutierten? Die niederländischen Richter wünschen sich einen „Rat für juristischen Rat“, will heißen, ein mit erfahrenen Praktikern besetztes und beim JM angesiedeltes Gremium, das im Sinne einer einheitlichen Rechtsprechung Absprachen mit den vor Ort entscheidenden Richtern über z. B. die Höhe von allgemein interessierenden Schadenersatzansprüchen, Unterhaltszahlungen und – man höre und staune – Strafen treffen soll. Daß sie sich mit diesem Wunsch der Grenze der richterlichen Unabhängigkeit nähern, ist unseren Nachbarn sehr wohl bekannt. Hierzu sind sie jedoch mit Blick auf eine (noch) bessere Akzeptanz ihrer Urteile in der Bevölkerung grundsätzlich bereit. Inhalt der Referate und späteren Diskussion waren somit weniger Fragen nach der generellen Einrichtung eines solchen Rates, sondern vielmehr Überlegungen im Hinblick auf die praktische Nutzbarkeit bei der täglichen Arbeit, die Verbindlichkeit der getroffenen Absprache, den Verbleib eines Ermessensspielraums insbesondere bei Entscheidungen eines Kollegialgerichts, den Inhalt der Absprache (nur materielles oder auch prozessuales Recht?) sowie deren Zeitpunkt und schließlich die Gefahr einer Bürokratisierung der Rechtsprechung. Auf diese zahlreichen Fragen gab es vielfältige Antworten. Ein einheitliches Ergebnis wurde nicht erzielt; man wollte es auch (noch) nicht, um die Diskussion in der Richterschaft weiterzuführen. Daß sich durch einen solchen Rat die Zahl der in den Niederlanden ohnehin wenigen Rechtsmittel noch weiter verringere, weil das Rechtsmittelgericht ebenso dem Rat des Rates folge, liegt auf der Hand und ist aus Gründen der Einheitlichkeit der Rechtsprechung erwünscht.

So nebenbei erfuhr der deutsche Gast in den Pausen, daß der Präsident eines Landgerichts in den Niederlanden über ein Budget verfügt, aus dem auch die Gehälter der Richter und Angestellten bezahlt werden. Dies wird von den Richtern als Nachteil angesehen, da Gerichtspräsidenten oftmals darauf bedacht seien, nicht zu viele hochbezahlte Richter einzustellen. Auch dies soll mittels eines Gremiums, das die Richtereinstellung zentral steuern soll, geändert werden. Was den Arbeitsumfang der Richter angeht, so werden in den Niederlanden nur nicht rechtskräftige Entscheidungen begründet, wobei diese Begründungen nicht der Rich-

ter, sondern ein nicht richterlicher Mitarbeiter entsprechend der vom Richter vorgegebenen Linie absetzt. In der Hauptverhandlung in Strafsachen gilt das Ermittlungsergebnis, wie es sich aus dem Akteninhalt ergibt. Zeugen werden in der Regel nur gehört, wenn der Verteidiger dies vor der Hauptverhandlung beantragt und begründet.

Buchbesprechungen

Haft und Strafvollzug. Erläuterungen, Schriftsatzmuster, Rechtsprechungsdatenbank für die anwaltliche Praxis. Von Rechtsanwalt Michael H. Donath. 1997. Heymanns, 65,- DM (ISBN 3-452-23505-X).

Ein schmales Büchlein (118 S.) und eine CD-ROM bieten einen kompakten Einstieg in das Haftrecht. Die Erläuterungen und Texte im Buch werden in sinnvoller Weise durch die Leitsatzdatenbank ergänzt. Während ein Schwerpunkt der Sammlung bei neueren Entscheidungen (seit 1978) zum StVollzG und der UVollzO liegt, finden sich leider nur sehr wenig Entscheidungen zum Thema Haftgründe und Haftprüfung. Der Umgang mit der Datenbank ist jedoch unkompliziert und schnell erlernbar. Benutzerfreundlich ist die Möglichkeit, die Sammlung mit Anmerkungen und Lesezeichen zu versehen. Ein Werk, das zwar für die anwaltliche Praxis konzipiert ist, aber auch dem mit Haftkontrolle befaßten Richter oder dem Mitglied einer StVK etwas bieten kann.

StAin Anette Milk

Für den Verfasser brachte die Teilnahme an dieser Veranstaltung eine neue Erfahrung. Er hat eine Streitkultur auf höchstem Niveau erlebt. Obwohl brisante Themen behandelt wurden, wurde sachlich, locker und humorvoll argumentiert. Weshalb können die Ideen der niederländischen Kolleginnen und Kollegen nicht auch einmal bei uns diskutiert werden?

DirAG Dr. Dieter Meier, Monschau

Franke/Wienroeder, BtMG – Kommentar anhand der höchstrichterlichen Rechtsprechung, C. F. Müller Verlag, Heidelberg 1996, 118,- DM, ISBN 3-8114-2793-8

Das von BA Wienroeder und dem bei der Bundesanwaltschaft tätigen StA Dr. Franke verfaßte Werk ist im Titel eigentlich zu knapp bezeichnet. Es enthält nämlich nach der klaren, konzentrierten und auf Details verzichtenden Kommentierung der Straftatbestände des BtMG eine ausführliche Darstellung der einschlägigen Fragen der Strafzumessung sowie einen selbständigen Teil, in dem die relevanten Probleme des Strafprozeßrechts erörtert werden.

Schließlich werden in einem Anhang neben den Anlagen zum BtMG die zu beachtenden Verordnungen, Richtlinien und internationalen Übereinkommen abgedruckt. Insgesamt bietet das Werk mit der übersichtlichen Darstellung der Anforderungen der Rechtsprechung des BGH an Verfahren und Urteil in BtM-Sachen eine wertvolle Hilfe für den Praktiker, der sich in diese Materie einarbeiten muß.

Roswitha Müller-Piepenkötter

Strafvereitelung durch die Justiz?

„Wie bereits überall bekannt sein dürfte, ist die Vollstreckungslage bei der Jugendarrestanstalt Bottrop katastrophal. Es kann daher durchaus vorkommen, daß die Vollstreckung erst kurz vor der Verjährung oder gar nicht mehr erfolgen kann.“

Eine Sachstandsanhörung vorher würde keine Klarheit bringen, sie ist also sinnlos: Es wird daher dringend gebeten, von Sachstandsanhörungen Abstand zu nehmen und Fristen bis zur Verjährung zu notieren.“

(Mitteilung aus der Jugendarrestanstalt Bottrop an die Strafvollstreckungsabteilung des zuständigen Gerichts).

Sonderopfer mit ungeahnten Folgen

Das Weihnachtsgeld für Richter und Beamte ist seit Dezember 1993 nicht mehr erhöht worden. Dieser Beitrag zur Konsolidierung der öffentlichen Haushalte ist fast schon in Vergessenheit geraten und zeitigt jetzt ungeahnte Folgen.

Die Festschreibung der Sonderzuwendung auf dem Stand von Dezember 1993 war zunächst auf die Jahre 1994 bis 1996 begrenzt. Dieser Zustand ist durch das Besoldungsanpassungsgesetz 1997 still und leise auf unbestimmte Zeit verlängert worden.

Daß unsere Weihnachtsgeschenke deswegen u. U. etwas kleiner ausfallen müssen, ist ärgerlich. Bedeutsamer hingegen sind die Folgen dieser Maßnahme an einer

Stelle, wo man es nicht vermutet: beim Versorgungsausgleich im Scheidungsfall.

Hier sollten Betroffene und Familienrichter die neue Gesetzeslage besonders gut im Auge haben. Denn weil die Sonderzuwendung auch Versorgungsempfängern zugute kommt, ist sie Teil der beim Versorgungsausgleich zu berücksichtigenden Anwartschaften. Diese sind in der Ausgleichsbilanz nach § 1587 a II Ziffer 1 BGB bisher als dynamisch zu behandeln. Hinsichtlich des Ehezeitanteils der Sonderzuwendung kann jedoch jetzt nicht mehr von einem dynamischen Anrecht gesprochen werden, weil die Sonderzuwendung auf unbestimmte Zeit auf dem Stand von Dezember 1993 „eingefroren“ worden ist.

BeamtenDarlehen
Festzins 6,75 % p. a. Laufzeit 12 Jahre, effektiver Jahreszins ab 7,37 %
Beispiel: 30-jähriger Beamter a. L./Laufzeit 20 Jahre
50.000 DM = monatlich 476,08 DM inkl. LV
180.000 DM = monatlich 1.706,10 DM inkl. LV
Beamter a. P., Angestellter/Arbeiter: Festzins 7,6 %, Laufzeit 12 Jahre, effektiver Jahreszins 7,9 %
z.B. 30.000,- monatlich 381,60 DM inkl. LV
Girokontoausgleich bis 15.000 DM monatl. 243,- DM
Festzins 8,5 %, Laufzeit 84 Monate, effektiver Jahreszins 9,53 %
Nachrangige Grundschuldendarlehen
Informieren Sie sich über Ihr persönliches Angebot:
8.00 bis 20.00 Uhr Hotline: 0 51 30.7 96 91
veritas
Anlage- und Kapitalvermittlung
Wieselsweg 4, 30900 Wedemark, Fax 0 51 30.70 03 95

Die Familiengerichte werden den Ehezeitanteil der Sonderzuwendung künftig nur noch als nichtdynamischen Teil der Versorgungsanwartschaften behandeln können. Denkbar ist, den Ehezeitanteil der Sonderzuwendung nach § 1587 a Absatz V BGB so zu behandeln wie Anwartschaften aus der ebenfalls nicht dynamischen Höherversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung. Das heißt, daß der Ehezeitanteil des Weihnachtsgeldes mittels Barwert-VO und den amtlich veröffentlichten Rechengrößen zum Versorgungsausgleich dynamisiert werden muß.

Jeder Kundige weiß, daß eine solche Dynamisierung in der Regel von ganz erheblicher Auswirkung auf die Versorgungsausgleichsbilanz ist. Bei der Umrechnung schrumpft je nach Dauer der Ehezeit und Alter des Betroffenen die Anwartschaft in ihrem Wert um 90 % und mehr. Es geht also nicht etwa um Kleinigkeiten.

Da ist also nach dem Prinzip „kleine Ursache, große Wirkung“ fast unbemerkt und in seiner Wirkung sicher so nicht beabsichtigt beim Versorgungsausgleich viel in Bewegung geraten. Jedenfalls so viel, daß die Familienrichter hätten erwarten dürfen,

hierzu von der Justizverwaltung einen Hinweis zu erhalten. Es reicht nicht aus, nach dem Grundsatz „iura novit curia“ die Dinge einfach sich selbst und den Familiengerichtern an der Front zu überlassen.

Allein der Finanzminister NW hat dem Problem bisher Beachtung geschenkt. Er bittet in einem Erlaß vom 16. 6. 1997 die Besoldungsämter folgendes zu beachten:

„Es ist fraglich, ob die festgeschriebene Sonderzuwendung bei der Berechnung der Versorgung für Zwecke des Versorgungsausgleichs weiterhin mit dynamischen Teilen der Versorgungsanwartschaft zusammengefaßt werden kann. Die Entscheidung hierzu sollte den Familiengerichten

überlassen werden. Ich bitte deshalb, bis auf weiteres das bisherige Berechnungsverfahren zugrunde zu legen, in den Auskünften an die Familiengerichte aber darauf hinzuweisen, daß die einbezogene Sonderzuwendung inzwischen eine statische Leistung ist.“

Das klingt gut und ist es auch, wenn diese Bitte von den Besoldungsämtern befolgt würde. Leider ist dies bis heute jedenfalls nicht immer der Fall. Auskünfte nach alter Art über Versorgungsanwartschaften für Richter und Beamte sind noch an der Tagesordnung.

Mehr Information und mehr Problembewußtsein bei allen Beteiligten muß her!

Wir gratulieren zum Geburtstag: Januar/Februar 1998

Zum 60. Geburtstag

- 3. 1. Bernhard Eyinck
- 8. 1. Dr. Hermann Schlie
- 11. 1. Christa Weiss
- 16. 1. Manfred Gerbert
- 18. 1. Gerold Sievers
- 19. 1. Karl-Heinz Volbracht
- 22. 1. Ulrich Roer
- 23. 1. Margret Hermann
- 25. 1. Heinrich Arning
- 29. 1. Albert Schmitz
- Lothar Wassel
- Ulrich Zigan
- 30. 1. Uta Mohr-Middeldorf
- Dr. Helmut Söntgerath
- 3. 2. Dr. Jörg Nierhaus
- 6. 2. Josef Terhuent
- 18. 2. Rudolf Kliver
- Hubert Obst
- 21. 2. Ursula Wirtz-Wirtmüller
- 22. 2. Richard Katzer

Zum 65. Geburtstag

- 10. 1. Walter Friedrichs
- 17. 1. Heinrich Buescher
- 20. 1. Hans-Joachim Schmidt
- 31. 1. Wilhelm Groene
- 2. 2. Jürgen Froehlich
- 7. 2. Winfried Seidel
- 21. 2. Herbert Battefeld
- 24. 2. Josef Schoer

Zum 70. Geburtstag

- 10. 1. Karl-Hermann Reinhardt
- 28. 1. Hildegard Dornhoff
- 29. 1. Gerhard Rudwaleit

Zum 75. Geburtstag

- 3. 1. Helmut Sauerwein
- 9. 1. Kurt Speck
- 24. 1. Hans-Lothar Huelsberg
- 24. 2. Alfred Lohmann
- und ganz besonders:**
- 4. 1. Rudolf Engelhardt (78 J.)
- 6. 1. Walter Lemcke (78 J.)
- 9. 1. Franz Dierks (86 J.)
- Wilhelm Guldner (87 J.)
- 11. 1. Dr. Herbert Wein (81 J.)
- 14. 1. Dr. Kuno Nowack (82 J.)
- 15. 1. Konrad Risch (77 J.)
- 18. 1. Dr. Josef Schmitz (90 J.)
- 23. 1. Hans-Karl Faehndrich (97 J.)
- 26. 1. Dr. Karl Rudolf Hoening (78 J.)
- 27. 1. Friedhelm Schmidt (88 J.)
- 1. 2. Erich Heuser (86 J.)
- Helmut Lindner (78 J.)
- Hans Meschede (96 J.)
- 3. 2. Hans Hueckel (84 J.)
- Bernhard Kemper (86 J.)
- 5. 2. Gerhard Roedding (76 J.)
- Dr. Fritz Solbach (78 J.)
- Paul Weber (88 J.)
- 7. 2. Albert Gallander (85 J.)
- 8. 2. Dr. Kurt Karpinski (80 J.)
- Dr. Helmut Sonnekalb (84 J.)
- 13. 2. Friedhelm Krems (82 J.)
- Peter Mandt (76 J.)
- 19. 2. Helga Jungbluth (79 J.)
- 29. 2. Dr. Rudolf Heinrich (90 J.)

Frohe Weihnachten



*wünschen die RiStA-Redaktion
und der Landesvorstand
allen Leserinnen und Lesern*